GEMEINDEAMT GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL

2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1

POL.BEZ. BRUCK AN DER LEITHA, NÖ



Der Gemeinderat der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Sitzung vom 14.09.2020 unter TOP 2 über die Änderung im Rahmen der Neudarstellung der Teilbebauungspläne in der KG Göttlesbrunn und KG Arbesthal.

§ 1

(1) Aufgrund der § 29 bis § 33 NÖ ROG 2014, LBGI. 3/2015 i.d.g.F., wird der rechtskräftige Teilbebauungsplan für den Bereich "Ost" in der KG Göttlesbrunn abgeändert und neu dargestellt.

(2) Aufgrund der § 29 bis § 33 NÖ ROG 2014, LBGI. 3/2015 i.d.g.F., wird der rechtskräftige Teilbebauungsplan für den Bereich "Ganswiese" in der KG Arbesthal abgeändert und neu dargestellt.

(3) Der Teilbebauungsplan "Nord" in der KG Göttlesbrunn wird nicht geändert.

§ 2

Die digitalen Plandarstellungen Pl. Nr. R-0604/BEP/G2/01/B, bzw. R-0604/BEP/A1/01/B erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", werden durch die Neudarstellungen Pl. Nr. R-0604/BEP/G2/02/B, bzw. R-0604/BEP/A1/02/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H." und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen, ersetzt.

Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend den Änderungspunkten 1 bis 2 sowie sonstiger in Rot dargestellten Eintragungen in der Plandarstellung R-0604/BEP/G2/02/E, R-0604/BEP/A1/02/E festgelegt.

Die von der Festlegung des neuen Bezugsniveaus gem. § 4 Z. 11a NÖ Bauordnung 2014 betroffenen Grundstücke sowie das neue Bezugsniveau BN-1 sind der beiliegenden Plandarstellung Plan Nr. R-0604/BEP/A1/02/BN1/01/B, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Die Bebauungsvorschriften werden überarbeitet und neu gefasst:

1 Mindestgröße von Bauplätzen bei Neuparzellierung

- (1) Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen eine Größe von mindestens 450 m² aufweisen.
- (2) Bei Neuparzellierungen muss die Grundstücksbreite mindestens 16 m betragen.

2 Anordnung von Garagen, Stellplätzen und Nebengebäuden

- (1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Bei der Neuerrichtung von mehreren Wohneinheiten pro Wohngebäude sind ab der vierten Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze pro neu geschaffener Wohneinheit bereitzustellen, wobei auf eine volle Stellplatzanzahl aufzurunden ist.
- (2) Die Unterbringung von Garagen im Keller ist nicht zulässig.
- (3) Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die unter Punkt 5 angeführten Bereiche mit besonderen Bestimmungen (BB1)

3 Gestaltung von Einfriedungen im Wohnbauland

- (1) Die Einfriedung von Bauplätzen in offener und/oder gekuppelter Bebauungsweise darf im Mittel eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (2) Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf im Mittel 60 cm nicht überschreiten.

4 Transportable Anlagen

(1) Die Aufstellung von Anlagen wie Mobilheime, Wohnwägen, Container etc., deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

5 Besondere Bestimmungen

Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzliche besondere Bestimmungen:

Besondere Bestimmungen 1 (BB1), "Arbesthal Ganswiese" und "Göttlesbrunn Ost":

5.1 Harmonische Gestaltung von Hauptgebäuden

(1) Hauptdächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° – 48° auszuführen.

5.2Anordnung von Garagen, Stellplätzen und Nebengebäuden

(1) Pro Grundstück darf die Zahl der gem. § 11 der NÖ Bautechnikverordnung LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F. zu errichtenden Stellplätze um nicht mehr als drei Stellplätze (inkl. Garage) erhöht werden

Die Plandarstellung der Teilbebauungspläne "Ost" und "Ganswiese" ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Göttlesbrunn, am 14.09.2020

Der Bürgermerster

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.09.2020 abgenommen am: 30.09.2020

GEMEINDEAMT GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL 2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1

POL.BEZ. BRUCK AN DER LEITHA, NÖ



Der Gemeinderat der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 unter TOP 3 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

& 1

Auf Grund des § 31 (3) der NÖ Bauordnung 2014 idgF werden zwei neue öffentliche Verkehrsflächen mit Namen bezeichnet:

- (1) Göttlesbrunn: Die neu aufgeschlossene Verkehrsfläche (Grundstücksnummer 3272/3) beim Sportplatz in Göttlesbrunn soll als "Lindenweg" bezeichnet werden.
- (2) Arbesthal: Die neu aufgeschlossene Verkehrsfläche (Grundstücksnummer 1653/3) am ehemaligen Sportplatz in Arbesthal soll als "Edlersee" bezeichnet werden.

§ 2
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Göttlesbrunn, am 14.09.2020

er Bürgermeister:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.09.2020 abgenommen am: 30.09.2020